

---

Dr. G. Risse - Dorbaumstrasse 16 – D-48157 Münster

**An den  
Präsidenten der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)  
Herrn Prof. Dr. Christoph Benz  
Chausseestr. 13  
10115 Berlin**

Münster, den 21.11.2022

- **Die aktuelle Weiterbildungsordnung, WBO der Zahnmedizin und Kieferorthopädie Stand 2016**
- **die neue ZAprO 2020 und ihre Anforderungen**
- **Aktualisierung der Weiterbildungsordnungen der Zahnmedizin und Kieferorthopädie nach der Verordnung der ZAprO 2020**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Benz,

Die ZAprO 2020 ist in Kraft und stellt Anforderungen, welche die aktuelle Berufsordnung der Zahnmedizin von 2016 nicht umsetzen kann.

Es werden drei Themenbereiche vorgetragen

**Themenbereich (I) Auslegung der „Interdisziplinarität“**

Die neue ZAprO 2020 fordert eine Zuständigkeit für „fächerübergreifende Probleme und Beziehungen“ sowie für entsprechende „medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge“.

Die aktuellen Berufsordnungen der Zahnmedizin und Kieferorthopädie, welche u.a. auf Fassungen aus dem Jahr 2016 beruhen, beziehen sich überwiegend auf eine „interdisziplinäre Zusammenarbeit“ innerhalb der Fachdisziplinen des „Craniofazialen“ Bereichs wie: „Oralchirurgie, Kieferchirurgie, Prothetik, Parodontologie“. Lediglich wird z. B. bei der ZÄKWL nur eine „interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der HNO / Schlafmediziner“ vorgesehen. Bei anderen Zahnärztekammern wird es entsprechend sein, da auch die Wissenschaft und Lehre der Zahnmedizin und Kieferorthopädie eine gleiche Ausrichtung beinhaltet, wie das Gutachten des Wissenschaftsrats 2005 über die Wissenschaft und Lehre der Zahnmedizin deutlich bemängelte.

Das Gutachten des Wissenschaftsrats über die Lehre der Zahnmedizin von 2005 und die aktuelle ZAprO 2020 fordern nun eine fächerübergreifende / interdisziplinäre Ausrichtung der Zahnmedizin und Kieferorthopädie für die Lehre, Ausbildung und Weiterbildung mit Bezug auf die Allgemeinmedizin und auf Fachdisziplinen der Allgemeinmedizin insgesamt.

## **Themenbereich (II)** Fachinterne Auslegungen des Fachbereichs der Zahnmedizin und Kieferorthopädie

Nach Einsicht der Weiterbildungsordnungen von Westfalen-Lippe und der von Bayern sowie aktueller Fachliteratur der Zahnmedizin und Kieferorthopädie konzentrieren sich die Weiterbildungsordnungen der Kammern auf die:

„Anatomie, Pathologie, Physiologie, Pathophysiologie und die Entwicklung des *Gesichtsschädels* und des *Kauorgans* bzw. auf das sog. „*stomatognathe System*“.

Die aktuelle Lehre der „Kieferorthopädie“ nach Kahl-Nieke: „Einführung in die Kieferorthopädie“, Deutscher Zahnärzterverlag, 3. Auflage, definiert die Zuständigkeit der Kieferorthopädie für das sog. „*Orofaziale System*“, aber auch für das sog. „*Stomatognathe System*“, (S. 3). Die Inhalte beider Begriffe unterscheiden sich erheblich, und stimmen auch nicht mit der Definition der „Funktionellen Anatomie“ überein:

Das *stomatognathe System* beinhaltet die funktionelle Einheit aus den anatomischen Komponenten des Mund- und Kiefersystems und den am Kauakt beteiligten neuronalen und muskulären Strukturen.

Das *Orofaziale System* nach offizieller Funktioneller Anatomie (G. H. Schumacher) beinhaltet jedoch wesentlich weiterreichende Bereiche als wie es in der Lehre der Kieferorthopädie dargestellt wird, u. a. die Integration des Zungenbeins und seine Vernetzungen.

Letzteres (Funktionszusammenhänge des Zungenbeins) beinhaltet Funktionszusammenhänge, welche einerseits innerhalb der aktuellen Lehre und Kammerrichtlinien der Zahnmedizin nicht enthalten sind, und andererseits zudem weit über das Fachgebiet des „Orofazialen Systems“ in andere Fachbereiche hineinreichen, somit auch weit über den Bereich der Zuständigkeit nach der aktuellen Lehre und den Vorschriften der Zahnärztekammern hinausgehen.

Auch ist beispielhaft aus der Literatur von Kahl-Nieke zu entnehmen, dass in ihrem Lehrbuch: „Einführung in die Kieferorthopädie“ das „Orofaziale System“ nicht nach Kriterien der Funktionellen Anatomie ausgelegt wird, sondern nur nach den Begriffen „oral“ und „fazial“, also entsprechend dem Gebietsbereich: „Mund-Gesichtsbereich“.

Somit ist innerhalb der Definition des „Kauorgans“ in der rezenten Lehre der Zahnmedizin und Kieferorthopädie und in den Satzungen der Zahnärztekammern eine sachgerechte Integration des Zungenbeins nicht enthalten.

Definition des *Orofazialen Systems* nach G. H. Schumacher / Funktionelle Anatomie:

*„Es gibt auch zahlreiche andere Bezeichnungen für das Orofaziale System, wie maxillofaziales System, mastikatorisches System, stomatognathes System, maxillo-mandibulärer Apparat, Kauapparat oder Kauorgan, jedoch sind alle mehr oder weniger unzureichend, insbesondere dann, wenn sie rein mechanistisch orientiert sind.“ (S. 25)*

### Problemstellungen

Orientiert man sich an der offiziellen Funktionellen Anatomie, so muss man feststellen, dass in der rezenten Lehre der Zahnmedizin und Kieferorthopädie grundlegende Funktionszusammenhänge des anatomischen „Orofazialen Systems“ fehlen und medizinisch unterschiedlich / fehlerhaft ausgelegt werden, da die vielfältigen interdisziplinären Verbindungen des Os hyoideum innerhalb des Orofazialen Systems klinisch nicht bekannt sind, und folglich medizinisch nicht berücksichtigt werden, bzw. keine angemessene Berücksichtigung finden.

In ganz besonderer Weise fehlen jedoch die „fächerübergreifenden Funktionszusammenhänge“ sowohl des Zungenbeins als auch die des Kau-Organs, bzw. die des „Kau-Schluckorgans“ als Funktionseinheit mit dem Zungenbein, was nun von der ZApprO 2020 verpflichtend eingefordert wird.

Auf der Basis bisheriger Wissenschaft und Lehre der funktionellen Zahnmedizin und -Kieferorthopädie – wie oben beispielhaft – beschrieben, sind neben unzureichender Beratung auch gravierende Behandlungsfehler mit lokalen wie fächerübergreifenden Wirkungen nicht auszuschließen.

**Themenbereich (III)** Aktuelle Satzung der DGFDT, Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und -Therapie, (Stand 19.11.22)

„Die DGZMK und die DGKFO vereinbaren folgende Satzung für die ‚Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT) in der DGZMK‘ zum Zweck einer engen und koordinierten Zusammenarbeit *auf dem Gebiet der craniomandibulären Dysfunktion (CMD)* in Wissenschaft und Praxis.“

Der Zuständigkeitsbereich nach der obigen Satzung der DGFDT vom 19.11.22 bezieht sich auf den *Cranio-Mandibulären* Gebietsbereich.

Die ursprüngliche Satzung der DGFDT von 1967 lautete:

„DGFDT- Die Funktionsgesellschaft“, wissenschaftliche Fachgesellschaft der DGZMK:

„Die Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und -therapie, DGFDT, wurde 1967 gegründet. Sie ist die von der DGZMK ausgewiesene wissenschaftliche Fachgesellschaft für die Erforschung *funktionaler Zusammenhänge des craniomandibulären und des craniocervicalen Systems sowie deren Wechselwirkung mit anderen Körpersegmenten*.

Dabei beschäftigt sich die DGFDT mit den Grundlagen, der Prävention, der Diagnostik und der funktionellen Rehabilitation dysfunktioneller Zustände in diesem Bereich sowie der interdisziplinären Therapie.“

Beachtung:

Die aktuelle Satzung der DGFDT mit dem Zuständigkeitsgebiet „Cranio-mandibulär“ entspricht nicht den Anforderungen der aktuellen ZApprO 2020 und nicht dem Gutachten des Wissenschaftsrats 2005 über die Forschung und Lehre der Zahnmedizin 2005 sowie nicht der Intention der Gründungssatzung von 1967.

So *entspricht die erste Satzung der DGFDT von 1969 den „fächerübergreifenden“* Forderungen der aktuellen ZApprO 2020 und den Forderungen des Wissenschaftsrats „Zahnmedizin“ von 2005.

Es wird empfohlen, die Satzung der DGFDT neu zu überarbeiten, ggf. die ursprüngliche Satzung von 1967 wieder zu übernehmen, unter Berücksichtigung der Forderungen der ZApprO 2020. Verantwortlichkeiten für die Satzungsänderungen der DGFDT sind zu überprüfen.

#### **Verbindliche Folgerungen für die Zahnärztekammern und die Aus- und Weiterbildung**

Eine Aufarbeitung obiger Problemstellungen der Fachdisziplinen Zahnmedizin und Kieferorthopädie und eine Orientierung an der richtungweisenden *Funktionellen Anatomie* mit Thematisierung wesentlicher „fächerübergreifender Beziehungen“ innerhalb des *Orofazialen Systems* sowie seiner „fächerübergreifenden“ Beziehungen / Vernetzungen mit der Allgemeinmedizin und ihren Fachdisziplinen sind dringend erforderlich.

Die ZApprO 2020 stellt in vielfältiger Form eine grundlegende Neuausrichtung der Zahnmedizin und Kieferorthopädie dar, welche in der Lehre und der Weiterbildung, in der Praxis der Zahnmedizin und der Kieferorthopädie sowie in den Satzungen der Zahnärztekammern einen entsprechenden Niederschlag finden muss.

**Anlage:** Weiterführende Literatur zur ZApprO 2020:

Begleitend zu diesem Schreiben: zwei Exemplare des obigen Buchs von G. Risse:

*Interdisziplinäre Zahnmedizin und Kieferorthopädie, id-ZM / id-KFO nach ZApprO 2020; Grundlagen (I), Einführung in fächerübergreifende Funktionszusammenhänge des Orofazialen Systems.*

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. G. Risse